



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 19. NOV. 2019

Behinderung des Radverkehrs im Vorfeld von Laufveranstaltungen AF0112/19

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1, 2 und 4 habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Dresden ist insbesondere an den Wochenenden mittlerweile zu einem beliebten Zentrum für größere Laufsportveranstaltungen geworden. Diese Entwicklung ist mit Blick auf die weitere Entwicklung der Sportstadt Dresden natürlich positiv. Dass mit solchen Veranstaltungen temporäre Verkehrseinschränkungen für den ÖPNV und den Auto- und Radverkehr einhergehen, ist kaum vermeidbar. Wenig verhältnismäßig erscheint allerdings, wenn wichtige Haupttrouten des Radverkehrs wie z.B. die Carolabrücke bereits einige Tage zuvor mit Leitbaken versehen werden und die ohnehin schmale Radverkehrsinfrastruktur unbenutzbar wird. So wurden die entsprechenden Absperrungen für den REWE-Frauenlauf am 14.9.2019 bereits am 12.9. aufgestellt. Für den am 9.6.2019 stattfindenden Sportcheck Run Dresden wurden bereits am 6.6. Absperrbaken aufgestellt.“

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die frühzeitigen Verkehrseinschränkungen für den Radverkehr?“

Bei von umfangreicheren Verkehrseinschränkungen begleiteten Vorhaben sind die von den jeweiligen Veranstaltern beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen vor die Aufgabe gestellt, zum Zeitpunkt „X“ am Veranstaltungstag an mehreren Stellen gleichzeitig die Verkehrsregelungswirkung gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung vollzogen haben zu müssen. Dies geschieht unter Einsatz größerer Mengen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den zugehörigen Aufstellvorrichtungen. Es ist daher aus Sicht dieser Unternehmen häufig transportlogistisch und von den Personalressourcen her alternativlos, diese Dinge schon vor dem Tag des Ereignisses in die Nähe des Aufstellorts zu verbringen.

Von diesen fachlich entsprechend zertifizierten Verkehrssicherungsbetrieben wird erwartet, dass die Lagerung zuvor sich nicht unzulässig regelnd, gefährdend oder erheblich hindernd auf den Verkehr auswirkt.

2. „Welche zeitlichen und räumlichen Vorgaben macht die Stadt Dresden den Veranstaltern bei der Aufstellung von entsprechenden Absperrungen?“

Die Veranstalter haben die ergangenen verkehrsrechtlichen Anordnungen zu den darin enthaltenen Sperrzeiten unter Beauftragung eines Verkehrssicherungsunternehmens zu vollziehen.

3. „Liegen der Stadtverwaltung Erkenntnisse vor, warum bei den beiden genannten Laufsportveranstaltungen eine so frühzeitige Aufstellung der Absperrungen notwendig war?“

Darüber liegen keine Erkenntnisse vor.

4. „Werden im Zuge entsprechender Absperrungen sichere Alternativen für den Radverkehr geschaffen oder plant die Verwaltung entsprechendes (z.B. durch eine sichtbare Aufhebung der Benutzungspflicht und eine Tempobeschränkung für den Autoverkehr)?“

Es können nur konkrete Regelungsszenarien geprüft und beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert